

Anschlussnutzungsvertrag Strom (für höhere Spannungsebenen)

Zwischen

Stadtnetze Münster GmbH

Hafenplatz 1

48155 Münster

ILN/BDEW-Codenummer: 9900449000002

Marktstammdatenregisternummer: SNB980883363112

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

(nachfolgend **Anschlussnutzer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung	2
§ 3 Vertragsdauer, Kündigung	2
§ 4 Allgemeine Bedingungen	3
§ 5 Anlagen	3

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a. Netzanschluss,
 - b. Netznutzung sowie
 - c. Belieferung mit elektrischer Energie.
3. Der Netzanschluss ist in **Anlage 1** (wenn Anschlussnutzer und Anschlussnehmer identisch: des Netzanschlussvertrags zwischen den Vertragspartnern) beschrieben.
4. Die Rechte und Pflichten nach der VDE AR 4110 zzgl. Ergänzungen, dem EEG, dem KWKG und der NELEV bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrags den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:

- a. die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber,
- b. die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der BNetzA vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) und
- c. den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Wirkleistung in kW (Entnahmekapazität).

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,

- a. wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b. wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c. wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen gemäß den anerkannten Regeln der Technik (VDE), sowie die Ergänzungen zur VDE-Richtlinie unter Berücksichtigung mitgeltender Unterlagen, die im Internet auf <https://www.stadtnetze-muenster.de/> abgerufen werden können.

§ 5 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses
- b. Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)
- c. Anlage 4: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten (siehe: <https://www.stadtnetze-muenster.de/datenschutz/>)

Münster, den , den

.....
 (Netzbetreiber) (Anschlussnutzer)